

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 11

Artikel: Das Geschoss mit Stahlkappe und Papierführung

Autor: Hebler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 12. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das Geschoss mit Stahlkappe und Papierführung. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — H. Kunz: Der Feldzug der Mainarmee im Jahre 1866. — Eidgenossenschaft: Wahl. Leitung der Vertheidigung der Gotthardbefestigung. Instruktionskorps. Organisation des militärischen Grenzschatzes. Entschädigung. † Oberstlieutenant Joseph Thalman. Zürich: † Major Heinrich Pestalozzi. Ueber den Hauptkurs des militärischen Vorunterrichts in Zürich und Umgebung.

Das Geschoss mit Stahlkappe und Papierführung.

Bekanntlich hat die Schweiz ein solches Geschoss angenommen, bei welchem, wie schon der Name andeutet, der vordere Theil (die Geschosspitze) mit einem Stahlkappchen versehen, und ferner der hintere Theil (der Führungstheil) mit Papier umhüllt ist.

Nun soll angeblich, wie in einem Artikel in Nr. 16 der in Darmstadt erscheinenden „Allgemeinen Militär-Zeitung“ vom 25. Februar 1892 mitgeteilt wird, auch Rumänien die Absicht haben, ein solches Geschoss für sein 6,5 mm Gewehr einzuführen, oder doch wenigstens — vor definitiver Festsetzung seiner Patrone — noch einige Versuche mit derartigen Geschossen anzustellen. Dieselben sollen geliefert werden vom eidg. Laboratorium in Thun, resp. von Oberst Rubin, dem Direktor desselben.

In dem erwähnten Artikel werden natürlich die „Vortheile“ dieser neuen „Erfindung“ besprochen, und wird dieses Geschoss als ein Fortschritt hingestellt, während es in Wirklichkeit ein recht bedauerlicher Rückschritt ist.

Dass dieses Geschoss den Vortheil besitzt, die Reibung im Laufe etwas zu vermindern, ist allerdings richtig, denn es werden dadurch wirklich einige Meter an Anfangsgeschwindigkeit gewonnen. Dies ist aber auch der einzige Vortheil dieses Projektils.

Dass jedoch bei diesem Geschoss die Abnutzung des Laufes eine geringere sei, als bei Verwendung der jetzt gebräuchlichen Kupfer-, Nickel- oder Stahlmantel-Geschosse, ist hingegen durchaus unrichtig. Durch die letztern (hauptsächlich durch den

Stahlmantel) wird der Lauf stets schöner und feiner auspolirt und die Abnutzung desselben fast auf Null reduziert, während hingegen, wenn der Führungstheil des Geschosses mit Papier umhüllt ist, stets eine viel bedeutendere Abnutzung des Laufinnern (besonders der Felder und ihrer Kanten) stattfindet, weil eben das Papier immer viel Staub und feinste Sandpartikelchen in sich enthält, welche das Laufinnere ausfegen, ausscheuern und dadurch schnell abnutzen. — Ausserdem bietet die Papierführung nie und nimmer eine so absolut sichere Führung im Laufe, wie der Metallmantel, was ja leicht begreiflich ist. — Auch sind solche Geschosse mit Stahlkappe, da wo die letztere aufhört und etwas umgebördelt ist (damit sich das Stahlkappchen nicht von der Geschosspitze ablösen kann), leicht zerbrechlich oder verkrümmen sich doch leicht an jener Stelle, hauptsächlich bei einer etwas zu wenig feinen Behandlung der Patronen, wie eine solche wohl oft genug vorkommen mag. — Ferner muss bei einem solchen Geschoss mit Stahlkappe und Papierführung nothwendig eine Verbleiung der Züge eintreten, trotz aller gegentheiligen Behauptungen und Versicherungen, und zwar hauptsächlich bei trockenem heissem Wetter und bei anhaltendem Schnellfeuer, wodurch alle Präzision verloren geht und das Gewehr auf so lange unbrauchbar wird, bis die Verbleiung entfernt ist.

Dies sind schon einige Nachtheile, welche genügen sollten, die Annahme eines derartigen Projektils unmöglich zu machen. Es gibt aber der Nachtheile noch mehr. — Ein solches Geschoss muss auch nothwendig bei Nahschüssen, d. h. bei sehr bedeutender Geschwindigkeit (also hauptsächlich bei sehr kleinen Kalibern), wenn es z. B. auf harte Knochen trifft, ganz entsetz-

liche Verwundungen herbeiführen, indem sich der hintere Theil des Geschosses — also der von keinem Metallmantel zusammengehaltene Bleikörper — umstülpt und über die Stahlkappe weg nach vorn wegspritzt, so dass die Bleipartikel nach allen Richtungen in den Körper eindringen! — Ein solches Geschoss muss nothwendig mit der Zeit völkerrechtlich verboten werden, so gut wie die Explosionsgeschosse für Handfeuerwaffen verboten wurden! — Leider wird dies aber, wie vorauszusehen ist, wohl erst dann geschehen, wenn mit derartigen unmenschlichen Geschossen bereits ein Krieg durchgeföhrt und entsetzliches Unheil angerichtet sein wird. — Es scheint leider, man könne eben durchaus nur durch Schaden klug werden!

Ferner ist die den Führungstheil umgebende Papierumhüllung des Geschosses, welche aus der Patronenhülse hervorragt, sehr leicht zu beschädigen, so dass auch aus diesem Grunde eine Verbleiung des Laufes in vielen Fällen eintreten wird, ohne dass hiezu heisses Wetter und andauerndes Schnellfeuer erforderlich ist.

Dies sind einige Nachteile des genannten Geschosses, welches von gewisser Seite als eine „Erfindung“ und als ein „Fortschritt“ hingestellt wird!

In jenem Artikel in der „Allgem. Militärzeitung“, dessen Vaterschaft leicht zu errathen ist, findet sich ferner auch die Bemerkung: „Das erste mit einem Kupfermantel versehene Kleinkalibergeschoss sei von Rubin hergestellt worden.“ Es ist wirklich nicht zu begreifen, dass eine so durchaus unrichtige Behauptung gegenwärtig noch aufgestellt werden und sogar in einer deutschen Militärzeitung aufgenommen werden kann, da dieselbe doch wissen sollte, dass nicht Rubin, sondern der deutsche Major Bode der Erfinder des Kupfermantelgeschosses ist, und dass derselbe schon mehrere Jahre vor Rubin sehr umfassende Versuche mit solchen Geschossen und den verschiedensten Kalibern angestellt hat!

Deshalb sind auch die verschiedenen Mantelgeschosse, welche gegenwärtig im Gebrauch sind, keine „Modifikationen der Rubin'schen Erfindung“, wie in jenem Artikel gesagt wird, sondern Modifikationen der Erfindung von Bode, und hiezu kann sogar, genau genommen, das Nickel- und Stahlmantelgeschoss nicht gerechnet werden, sondern bloss das Geschoss mit Kupfermantel, weil Bode die beiden erstern nicht gekannt hat!

So viel zur Richtigstellung jenes Artikels und zur Beurtheilung des Geschosses mit Stahlkappe und Papierführung.

Ein solches Projektil kann wohl einmal auftauchen, muss aber naturgemäss bald wieder verschwinden und dem einzig alle Anforderungen

erfüllenden Stahlmantelgeschoss weichen!

Die Rumänische Regierung, welche durch die Einführung der vorzüglichen und hochwichtigen Erfindung von Krnka (des Vierwarzensystems, durch welches eine Stauchung der Stützflächen des Verschlusses ganz unmöglich gemacht wird) so viel Verstand und Sachkenntniss bewiesen und den andern Staaten hierin den Weg gezeigt hat, wird sich gewiss wohl hüten, ein solches Geschoss zu adoptiren.

Hebler.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

I.

Der I. Theil des österreichischen Exerzierreglements ist bezeichnet mit Formelle Schulung.

Nach der Stellung des Einzelnen und dem Antreten im Gliede kommt gleich das Oeffnen (auf einen Schritt) und das Schliessen.

Das sofortige Ueben des Oeffnens scheint zweckmässig. Bei der Instruktion übersieht der Instruirende die Haltung der Leute besser, wenn sie Abstand haben und dann ist es gut, dass die Mannschaft vom ersten Tag an mit der Formation auf einem Glied geöffnet und geschlossen bekannt gemacht werde, da diese im Gefecht die häufigste Anwendung findet.

Es folgen dann die Kopf- und Körperwendungen und die Bewegungen.

Im Marsch ist die Länge des Schrittes im Schritt auf 75 cm. und im Laufschrift auf 90 cm festgesetzt.

Die Schrittlänge ist daher 5 cm kürzer als in unserm Reglement angegeben. Wir möchten aber darauf keinen grossen Werth legen, da die Schrittlänge selten gemessen wird.

In dem österreichischen Exerzierreglement wird die Schnelligkeit des Marsches in der Minute wie folgt festgesetzt: gewöhnlicher Schritt 115 Schritte; Schnellschritt 125 und Laufschrift 160. In Deutschland beträgt dieselbe im gewöhnlichen Marsch 114, im Sturmarsch 120 und im Laufschrift 165 bis 170 Schritte.

Das neue schweizerische Exerzierreglement hat uns viel reichlicher mit Schrittarten bedacht und einen grossen Spielraum gegeben, um nach Belieben ein mehr oder weniger schnelles Tempo anwenden zu können. Gewöhnlicher Schritt 116 bis 120 in der Minute; Schnellschritt 120 bis 140; Sturmschritt 140; Laufschrift 160 Schritt. (Art. 16—22).